

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 293/2015****vom 30. Oktober 2015****zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2017/1082]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Richtlinie 2013/34/EU werden die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates <sup>(2)</sup> und die Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (3) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XXII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 10f (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32013 L 0034**: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“

2. Nach Nummer 10h (Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„10i. **32013 L 0034**: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- a) In Bezug auf Island und Norwegen werden die Beträge in Euro in Landeswährung umgerechnet, indem die Wechselkurse angewandt werden, die von der für die nationale Währung zuständigen Zentralbank veröffentlicht werden.

<sup>(1)</sup> Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

<sup>(2)</sup> Abl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

<sup>(3)</sup> Abl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

b) In Anhang I wird Folgendes angefügt:

„— Island:

hlutafélag, einkahlutafélag;

— Liechtenstein:

die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Kommanditaktiengesellschaft;

— Norwegen:

aksjeselskap, allmennaksjeselskap.”

c) In Anhang II wird Folgendes angefügt:

„— Island:

sameignarfélag, samlagsfélag;

— Liechtenstein:

die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft;

— Norwegen:

partrederi, ansvarlig selskap, kommandittselskap.”“

3. Der Text der Nummern 4 (Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates) und 6 (Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates) wird gestrichen.

#### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 2013/34/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2015.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*

Oda SLETNES

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.